

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	10.02.2009	

Anlass:

☐

Mitteilung der Verwaltung

☐Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☒Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage von RM Dr. Muser, Kölner Bürger Bündnis, vom 26.01.09 (AN/0163/2009) betr. "Beratungstätigkeiten in städtischen Gesellschaften"

Herr Dr. Muser, KBB, hat im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung über die Beratungstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Bietmann für die Sparkasse KölnBonn um Beantwortung von 5 Teilfragen gebeten.

Frage 1.:

Wie sehen die Standards aus, nach denen Beratungsleistungen in städtischen bzw. stadtnahen Gesellschaften beschrieben bzw. ausgeschrieben werden? (Offenheit und Transparenz der Ausschreibung, Einhaltung gesetzlicher bzw. städtischer Vergaberichtlinien etc.)

Antwort:

Soweit der Auftragswert die jeweils einschlägigen Schwellenwerte überschreitet, sind alle städtischen Beteiligungsgesellschaften verpflichtet, Aufträge nach den Bestimmungen des europäischen Vergaberechts auszuschreiben. Nationales Vergaberecht findet Anwendung, soweit dies im jeweiligen Gesellschaftsvertrag verankert ist oder durch entsprechende Weisung der Gesellschafterversammlung vorgegeben wurde. Inwieweit darüber hinaus Vorgaben in den einzelnen Gesellschaften bestehen, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Frage 2.:

Nach welchen verbindlichen Vorgaben werden Beratungsleistungen in städtischen bzw.

stadtnahen Gesellschaften kontrolliert und abgerechnet?

Antwort:

Nach den einschlägigen Rechtsnormen des Aktien- bzw. GmbH-Gesetzes haben die Unternehmensleitungen bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Unternehmensleitung bei einer unternehmerischen Entscheidung annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Der Gesetzgeber verpflichtet damit Geschäftsführer und Vorstände, ähnlich einem Treuhänder zu handeln, der fremden Vermögensinteressen verpflichtet ist. Dieser Maßstab, der sich konsequenter Weise auch in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und in der Verpflichtung zum Aufbau eines geeigneten Risikomanagements fortsetzt, ist in allen Bereichen unternehmerischer Tätigkeit und somit auch bei der Beauftragung, Kontrolle und Abrechnung von Beratungsleistungen anzuwenden.

Ob das Rechnungswesen bzw. die Interne Revision den Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Gesellschaften entspricht, unterliegt außerdem der Kontrolle durch den Abschlussprüfer.

Frage 3.:

Welche städtischen bzw. stadtnahen Gesellschaften haben nach Beendigung der Ratstätigkeit von Prof. Bietmann mit ihm bzw. einer seiner Gesellschaften Beratungsverträge abgeschlossen.

Antwort:

Auf Wunsch des Ältestenrates berichten alle unmittelbaren städtischen Beteiligungsgesellschaften – die Sparkasse Köln Bonn zählt hierzu nicht – jährlich über Auftragsvergaben an aktive und ausgeschiedene Mandatsträger bzw. deren Unternehmen.

Aufträge an Herrn Prof. Dr. Bietmann bzw. dessen Kanzlei wurden demnach erteilt von der GAG Immobilien AG/Grund und Boden GmbH, der Kliniken der Stadt Köln gGmbH, dem Stadtwerke-Konzern und der Kölner Sportstätten GmbH. Um welche Art von Aufträgen es sich dabei handelte, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Frage 4.:

Wie ist sichergestellt (d.h. durch entsprechende Kontrollvorgänge abgesichert) dass bei den Abrechnungen solcher ggf. existierenden Beratungsverträge die Gegenleistung immer unmittelbar einsichtig war bzw. ist.?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.

Frage 5.:

Die Vergütung von Beratungsleistungen hat im angeführten Fall offensichtlich nicht darauf abgehoben, inwieweit ausgeschriebene Leistung und erbrachte Leistung im Einklang stehen. Selbst bei einer Abrechnung auf monatl. Basis wären Belege, wie etwa Stundenzet-

tel, Gesprächsnotizen, Mitschriften, Protokolle o.ä. beibringbar. Nach welchen Unterlagen erfolgte im vorliegenden Fall die Abrechnung? Sollte diese Information der Verwaltung nicht vorliegen, so wird sie gebeten, diese ggf. einzuholen.

Antwort:

Die Verwaltung hat hierzu den Vorstand der Sparkasse KölnBonn um Auskunft gebeten. Dieser beantwortet die Frage wie folgt:

„Der Beratervertrag mit Herrn Professor Dr. Bietmann wurde nicht mit der Sparkasse KölnBonn (SKB) abgeschlossen, sondern mit deren Tochtergesellschaft SKB Kapitalbeteiligungsgesellschaft KölnBonn mbH (SKBB). Der Vertrag war nicht ausgeschrieben worden. Eine Ausschreibung war rechtlich auch nicht erforderlich.

Die Vergütung von Herrn Professor Dr. Bietmann für seine Beratungs- und Vermittlungsleistungen sowie seine Tätigkeit als Lobbyist war pauschaliert, d.h. es wurde ein monatliches Fixum gezahlt. Eine Pauschalierung ist in derartigen Fällen nicht unüblich. Eher unüblich ist allerdings, dass seitens der SKB Kapitalbeteiligungsgesellschaft KölnBonn mbH, wohl außer in den ersten Monaten der Laufzeit des Vertrages, die Leistungserbringung durch den Berater nicht eindeutig schriftlich festgehalten wurde.“